

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 07. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2019)

zum Thema:

Elektronische Kommunikation und ERV mit dem Sozialgericht Berlin

und **Antwort** vom 26. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2019)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18199
vom 7. März 2019
über Elektronische Kommunikation und ERV mit dem Sozialgericht Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Dokumente, Schreiben, Schriftsätze von Sozialleistungsträgern, von Anwälten und Behörden hat das Sozialgericht von 2016 bis heute rechtswirksam und auf dem elektronischen Wege, also mittels des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) erhalten? (Aufstellung nach Jahren, Sozialleistungsträger, Behörden, Anwälten erbeten.)

Zu 1.: Die Anzahl der über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Sozialgericht Berlin eingegangenen Dokumente, Schreiben, Schriftsätze wird nicht statistisch erfasst. Erfasst wird hier lediglich die Anzahl von ERV-Nachrichten. Die Dokumente, Schreiben etc. befinden sich stets im Anhang der ERV-Nachricht. Eine derartige Nachricht kann bis zu 100 angehängte Dokumente enthalten. Die folgende Anzahl von Nachrichten erreichte das Sozialgericht über den ERV:

2016: 10.128
2017: 22.593
2018: 37.426
2019: 10.512 (bis 13. März 2019)

Eine Aufgliederung nach Absendern ist technisch nicht möglich.

2. Welche Sozialleistungsträger und Behörden beteiligten sich von 2016 bis heute aktiv am ERV in Berlin?

Zu 2.: Am ERV beteiligen sich – soweit dies dem Senat bekannt ist und das Sozialgericht Berlin betroffen ist –

- die Deutsche Rentenversicherung,
- die Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsagenturen sowie die Jobcenter Treptow-Köpenick, Spandau, Reinickendorf, Pankow, Lichtenberg und Charlottenburg-Wilmersdorf),
- die Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik und
- einzelne Krankenkassen.

3. Über welche elektronischen Postfächer wird mit dem Sozialgericht Berlin elektronisch kommuniziert?

Zu 3.: Das Sozialgericht Berlin kommuniziert elektronisch über ein EGVP-Postfach (= elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach).

4. Wie läuft das Verfahren des ERV im Detail ab? (Aufstellung der Einzelschritte erbeten.)

Zu 4.: Das Verfahren stellt sich beim Sozialgericht Berlin wie Folgt dar:

1. Schritt: EGVP-Nachricht (**E**lektronisches **G**erichts- und **V**erwaltungspostfach) für Sozialgericht (SG) Berlin mit zugelassener Sende- und Empfangskomponente erstellen,
2. Schritt: EGVP des SG Berlin adressieren,
3. Schritt: EGVP-Nachricht versenden,
4. Schritt: EGVP-Nachricht geht auf dem OSCI-Intermediär (**O**nline **S**ervices **C**omputer **I**nterface) des Landes Berlin ein (Betrieb im IT-Dienstleistungszentrum - ITDZ),
5. Schritt: Eingangsbestätigung an Absender wird automatisiert versandt und
6. Schritt: SG Berlin holt die EGVP-Nachricht vom OSCI-Intermediär mit dem EGVP-Justiz-Client ab.

5. Auf welche Weise wird bei der Übertragung im ERV der Datenschutz gewährleistet. (Aufstellung der Sicherungsmaßnahmen erbeten.)

Zu 5.: Bei der Übertragung im ERV von OSCI-Nachrichten innerhalb der EGVP-Infrastruktur werden die Nachrichten Ende-zu-Ende verschlüsselt. Die Kommunikationsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind dabei grundsätzlich eindeutig authentifiziert (z. B. besonderes elektronisches Anwaltspostfach). Die im ERV ebenfalls zulässige absenderbestätigte De-Mail unterliegt den Sicherheitsvorgaben des De-Mail-Gesetzes.

6. Wie viele Dokumente und Schreiben hat das Sozialgericht Berlin selbst an Sozialleistungsträger, Behörden und Anwälte in der Zeit von 2016 bis heute über den ERV übermittelt? (Aufstellung nach Jahren, Sozialleistungsträger, Behörden, Anwälten erbeten.)

Zu 6.: Die Anzahl der über den elektronischen Rechtsverkehr vom Sozialgericht Berlin versendeten Dokumente und Schreiben wird statistisch nicht erfasst. Auch bei den Ausgängen wird nur die Anzahl der ERV-Nachrichten erfasst. Ebenso wie bei den Eingängen kann eine ausgehende ERV-Nachricht im Anhang eine Mehrzahl von Dokumenten enthalten.

Über den ERV wurde vom Sozialgericht Berlin die folgende Anzahl von Nachrichten versendet:

2016: 2.461
 2017: 49.294
 2018: 95.500
 2019: 44.672 (bis 13. März 2019)

Eine Aufgliederung nach Empfängern ist technisch nicht möglich.

7. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit für klagende Bürger/innen mittels ERV rechtswirksam mit dem Sozialgericht zu kommunizieren und über welches elektronische Postfach geschieht dies?

Zu 7.: Es besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes registriertes Drittprodukt eines EGVP-Clients zu installieren und dann mit dem Gericht zu kommunizieren. Bürgerinnen und Bürger können auch mittels absenderbestätigten De-Mail am ERV teilnehmen.

8. Wie viele Dokumente, Schreiben, Schriftsätze etc. sind beim Sozialgericht Berlin von klagenden Bürger/innen von 2016 bis heute mittels des ERV eingegangen und in welchem Verhältnis stehen diese zum

Eingang von elektronischen Dokumenten, Schriftsätzen von Sozialleistungsträgern und Behörden? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 8.: Siehe Antwort zu Frage 1.

9. Befindet sich der elektronische Rechtsverkehr beim Sozialgericht Berlin derzeit in einer Test-, Pilot- oder Übergangsphase bzw. noch in der Entwicklung?

10. Sofern sich der ERV beim Sozialgericht Berlin derzeit in einer Test-, Pilot- oder Übergangsphase bzw. noch in der Entwicklung befindet, ab wann, wird diese Kommunikation für alle Beteiligte eines Sozialgerichtsverfahrens ausschließlich und verbindlich geregelt?

11. Sofern sich der ERV beim Sozialgericht Berlin derzeit in einer Test-, Pilot- oder Übergangsphase bzw. noch in der Entwicklung befindet, gelten die Ausschließlichkeit und Verbindlichkeit der Übermittlung über den ERV dann auch für den klagenden Bürger?

Zu 9. bis 11.: Der elektronische Rechtsverkehr zum Sozialgericht Berlin ist seit 2010 eröffnet und befindet sich im Echtbetrieb. Die Nutzungspflicht zur elektronischen Übermittlung an das Sozialgericht Berlin tritt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Eine gesetzliche Nutzungspflicht zur elektronischen Übermittlung an das Sozialgericht Berlin besteht für Bürgerinnen und Bürger auch ab 1. Januar 2022 **nicht**.

12. Inwiefern werden in der Zwischen- bzw. Übergangszeit Papierakten und E-Akten im sogenannten Duplex-Verfahren geführt und dabei Duplex-Akten für jedes Gerichtsverfahren angelegt?

Zu 12.: Die sogenannten Duplex-Akten werden zusätzlich zur jeweiligen Papierakte angelegt. Sie setzen sich aus denjenigen Dokumenten zusammen, die elektronisch vorliegen und für den Versand über den elektronischen Rechtsverkehr vorgehalten werden. Die sogenannte Duplex-Akte ist bis zur Einführung einer verbindlichen elektronischen Akte ein reines Hilfsinstrument. Rechtlich verbindlich für das Verfahren ist ausschließlich die Papierakte.

13. Wird dem klagenden Bürger neben der üblichen Akteneinsicht in die Papierakte auf Antrag auch Akteneinsicht in die elektronische Akte bzw. in die elektronisch übermittelten und gespeicherten Dokumente, Schreiben - welche das Sozialgericht im Rahmen des ERV erhält, digitalisiert oder selbst versendet - gewährt und auf welcher rechtlichen Grundlage sowie in welcher Form (vor Ort oder bspw. durch einen Datenträger) geschieht dies?

14. Wie wird bei der Verwendung eines Datenträgers technisch gewährleistet, dass sein Inhalt mit der elektronischen Aktenführung identisch ist?

Zu 13. und 14.: Bei der Entscheidung über die Akteneinsicht handelt es sich um eine Entscheidung der Richterin oder des Richters in richterlicher Unabhängigkeit. Der Senat hat sich daher Bewertungen diesbezüglich zu enthalten. Es obliegt demnach dem Richter oder der Richterin über die Form der Einsichtnahme nach den gesetzlichen Regelungen zu entscheiden.

§ 120 SGG regelt als bereichsspezifische Regelung das Recht der Akteneinsicht abschließend. Demnach ist, solange die Akte als Papierakte geführt wird, in diese gem. § 120 Abs. 3 SGG Akteneinsicht in diese zu gewähren. Die Einsicht in die digitale Duplexakte richtet sich nach § 120 Abs. 3 Satz 2 SGG. Erst im Fall der ausschließlich digital geführten Akte richtet sich die Akteneinsicht nach § 120 Abs. 2 SGG.

15. Wie viele Datenträger mit vollständigem Inhalt der elektronischen Akte wurden zwischen 2016 und heute an klagende Bürger/innen versandt?

Zu 15.: Einer (2018).

16. Wie viele Fälle sind dem Senat seit Einführung des ERV (inkl. Pilotphase) bekannt geworden, in denen klagende Bürger/innen einen Datenträger erhalten haben, der nicht oder zumindest nicht vollständig die Daten des eigenen Verhandlungsgegenstandes sondern Daten verfahrensfremder Personen zum Inhalt hatte? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 16.: In dem bisher einzigen Fall einer Datenträgerübersendung wurde eine Verfügung (allgemeine Antwort auf eine Sachstandsanfrage), welche vom Vorsitzenden aufgrund eines Zahlendrehers im Aktenzeichen versehentlich im falschen Verfahren abgelegt worden ist, mit übermittelt. Diese Verfügung enthielt keine direkten personenbezogenen Daten.

17. Wie viele klagende Bürger/innen haben seit Einführung des ERV (inkl. Pilotphase) Akteneinsicht in ihre elektronische Akte bzw. ihre elektronischen Dokumente beantragt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 17.: Ein Antrag (2018).

18. Wie vielen klagenden Bürger/innen wurde seit Einführung des ERV (inkl. Pilotphase) die Akteneinsicht in ihre elektronische Akte bzw. ihre elektronisch übertragenen, gespeicherten und verarbeiteten Dokumente gewährt und wie viele entsprechende Anträge wurden abgelehnt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 18.: Ein Antrag (2018) wurde bewilligt.

19. Werden die Kosten des Ausdrucks einer Fallakte durch klagende Bürger/innen oder durch das Sozialgericht getragen und wie setzen sich diese Kosten im Detail zusammen?

Zu 19.: Nach § 120 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz können sich die Beteiligten auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften aus der derzeit allein verbindlichen Papierakte erteilen lassen. Die Kosten der Fertigung von Kopien durch das Gericht bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). Für die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucken fallen danach für die ersten 50 Seiten 0,50 EUR an, für jede weitere Seite 0,15 EUR (Ziff. 9000 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

20. Welche Möglichkeiten haben Bürger/innen, Einsicht in die Papierakte zu erhalten, wenn keine Einsicht in die elektronische Akte gewährt werden konnte und auf welcher rechtlichen Grundlage kann dies geschehen?

Zu 20.: Bürgerinnen und Bürger können nach einem entsprechenden Antrag in die Papierakte bei Gericht Einsicht nehmen (§ 120 Sozialgerichtsgesetz).

21. Wie können Bürger/innen überprüfen, ob die Inhalte der elektronischen Akte und die der Papierakte in allen Punkten identisch sind?

Zu 21.: Auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 wird verwiesen.

22. Werden bei Akteneinsicht in die elektronische Akte Ausdrucke aus eben dieser Akte gefertigt und können diese Kopien als rechtlich gleichwertig oder sogar als beglaubigte Kopien der elektronischen Akte bzw. der Papierakte betrachtet werden?

Zu 22.: Auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 wird verwiesen.

Die Möglichkeit der Beglaubigung von Kopien richtet sich nach den Regelungen des § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung und §§ 39ff. Beurkundungsgesetz.

23. Wie wird die Rechtsverbindlichkeit von Ausdrucken aus der Digitalakte gewährleistet?

Zu 23.: Die so genannte elektronische Duplex-Akte ist rechtlich nicht verbindlich, vgl. Antwort zu 12.

24. Wann und für welche Dauer werden Papierakten beim Sozialgericht archiviert und wann werden Sie vernichtet?

Zu 24.: Verfahrensakten werden entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Fachgerichtsbarkeiten des Landes Berlin vom 19. Oktober 2010 (GVBl. 2010, 484) aufbewahrt. Hiernach sind die Verfahrensakten grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren, einzelne Teile der Verfahrensakten (z. B. Urteile, Gerichtsbescheide, Beschlüsse, teilweise auch Gutachten) werden 30 Jahre aufbewahrt. Seit dem 1. Januar 2018 ist die Gesetzgebungskompetenz auf den Bund übergegangen. Das Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz - JAKtAG) vom 22. März 2005 (BGBl. I, 837 ff.) wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) entsprechend geändert und erweitert. Eine die Fristen konkretisierende Verordnung steht noch aus.

25. Wie sicher ist das Archivierungsverfahren und welche sicherheitsrelevanten Standards kommen hierbei zum Tragen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 25.: Die archivierten Akten lagern entweder unter Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle oder im Archiv des Hauses in einer verschlossenen, zu diesem Zweck errichteten Aktenhalle. Der Zugang zum Archiv ist auf einzelne Berechtigte eingeschränkt.

26. Werden am Sozialgericht externe Firmen als Archivierungsdienstleister beschäftigt und um welche Firmen handelt es sich dabei? (Aufstellung nach Berliner Gerichten erbeten.)

Zu 26.: Ja, Firma Pietsch, Großbeeren. Dort werden die Teile der älteren archivierten Akten gelagert, die in der Aktenhalle keinen Platz mehr finden, aktuell die Jahrgänge 2013 und älter.

27. Wer hat über die Beschäftigten der Justiz und mögliche Archivierungsdienstleister hinaus noch Zugang zu den Papierakten der Berliner Gerichte, welche Schritte sind zur Einsichtnahme nötig und wie wird gewährleistet, dass ausschließlich Einblick in die beantragten - und nicht in fallfremde - Dokumente genommen werden kann?

Zu 27.: Über den genannten Personenkreis hinaus ist der Zugang zu den Papierakten niemandem gestattet, eine Einsichtnahme muss vorher beantragt und das berechtigte Interesse nachgewiesen werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses sind zu besonderer Sorgfalt bei der Aktenpflege angehalten. Gleichwohl ist weder hier noch anderenorts vollständig auszuschließen, dass aufgrund menschlichen Versagens in höchst geringen Umfang Fehlzuordnungen vorgenommen werden. Diese Fehlzuordnungen sind unabhängig von der Art der Aktenführung und kommen auch im papiergebundenen Aktenbetrieb in höchst geringem Umfang vor.

28. Verfügt das Sozialgericht Berlin über ein eigenes Archivierungszentrum und wird dieses durch eigene Beschäftigte oder eine Fremdfirma geführt?

Zu 28.: Siehe Antwort zu den Fragen 25 und 26.

29. Werden Bürger/innen über eine bevorstehende Vernichtung sie betreffender Papierakten durch das Sozialgericht informiert bzw. auf welchem Wege wird es Bürger/innen ermöglicht rechtzeitig Einblick in diese zu nehmen?

Zu 29.: Nein, dies ist rechtlich nicht vorgesehen.

30. Wie lange, wo und mit welchen technischen Sicherheitsstandards werden Digitalakten am Sozialgericht archiviert?

31. Inwieweit wird am Sozialgericht bei der Archivierung von Digitalakten auf Leistungen von Unternehmen zurückgegriffen und welche Kriterien müssen diese im Hinblick auf die Datensicherheit erfüllen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 30. und 31.: Eine Archivierung im technischen Sinne wird nicht vorgenommen. Diese wird erst mit der verbindlichen elektronischen Akte erforderlich. Die Datenhaltung erfolgt ausschließlich im Sozialgericht selbst, eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte erfolgt nicht.

32. Haben Richter/innen und andere Beschäftigte der Justiz auch außerhalb der Büro- und Gerichtsgebäude online Zugriff auf digitalisierte Fallakten und dürfen diese außerhalb dieser Liegenschaften abrufen und bearbeiten? (Wenn ja, wie wird technisch und praktisch ausgeschlossen, dass unbefugte Dritte ebenfalls Zugriff auf die diesen Zugang und die hinterlegten Inhalte erhalten.)

Zu 32.: Derzeit sind die dienstlichen Laptops einiger Richterinnen und Richter bereits mit VPN-Zertifikaten (**V**irtual **P**rivate **N**etwork), die vom ITDZ ausgestellt und überwacht werden, ausgestattet. Für diese Richterinnen und Richter besteht die Möglichkeit, mit ihren dienstlichen Laptops über eine VPN-Verbindung Zugriff auf die gespeicherten Dokumente zu nehmen. Es ist geplant, im Laufe des Jahres alle Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Berlin mit VPN-Zugängen auszustatten.

Der Zugriff auf die gespeicherten Dokumente durch unbefugte Dritte wird durch drei Sicherungsmechanismen verhindert: Zunächst ist die Eingabe der Zugangsdaten zu dem verschlüsselten dienstlichen Laptop erforderlich und nach Herstellung der VPN-Verbindung die Eingabe der richterlichen Zugangsdaten für das persönliche Profil. Um Zugriff auf die gespeicherten Dokumente zu erhalten, ist zudem eine ebenfalls passwortgeschützte Anmeldung im gerichtlichen Fachverfahren erforderlich. Die genannten Zugangsdaten dürfen von den Richterinnen und Richtern nicht an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus ist durch das VPN-System eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation vom dienstlichen Laptop zum System des Sozialgerichts sichergestellt.

33. Wie viele Fälle sind dem Senat seit Einführung des ERV (inkl. Pilotphase) bekannt geworden, in denen unbefugte Dritte Zugriff auf den Online-Zugang zu den Gerichtsakten sowie die hinterlegten Inhalte erhalten haben? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 33.: Keiner.

Berlin, den 26. März 2019

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung